PB.L-01-634-2

Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: Anne Kathrina Gruber (KV Berlin-Mitte)

Änderungsantrag zu PB.L-01

Von Zeile 633 bis 635 einfügen:
einer Privatnutzung haben. Auch für Tiere und Pflanzen sind unsere Städte immer wichtigere Lebensräume. Wir wollen das Bundeskleingartengesetz von 1983 an die neuen Erfordernisse des Klimaschutzes anpassen, um es als Grundlage für den dauerhaften Erhalt bestehender und neu angelegter Kleingartenanlagen nutzen zu können. Alle bisherigen und neu hinzukommenden Kleingartenanlagen werden wir als "Grünflächen" und als "Nicht-Bebauungsland" in die Flächennutzungspläne eintragen lassen, um sie vor Bebauung gesetzlich zu schützten. Gleichzeitig wollen wir eine verpflichtende Gartenordnung als Teil des angepassten Bundeskleingartengesetzes entwickeln in Zusammenarbeit mit den Eigentümer*innen der betreffenden Flächen (öffentlichen und privaten) und den Vereinen der Kleingärtner*innen. Unser zeitliches Ziel ist das Frühjahr 2023.

Begründung

Kleingartenanlagen sind, besonders innerhalb oder in großer Nähe zu dicht besiedelten Städten und Industriegebieten als sozialer und gesundheitlicher Ausgleich entstanden, bzw. erkämpft worden, z.T. schon im 19. Jahrh., zum größten Teil in und nach den Weltkriegen im 20. Jahrh. Über lange Jahre wurden sie von Teilen der Gesellschaft belächelt und verspottet (Gartenzwerge). Inzwischen ist ihr ökologischer Wert für Bodenerhaltung und Artenvielfalt, ihre Bedeutung für Kühlung und Kälteschneisen in den Hitzeinseln größerer Städte und dicht besiedelter Industriegebiete erkannt worden und wissenschaftlich erwiesen. Diese Gartenflächen werden auf öffentlichem wie auf privatem Land bisher als "Bauerwartungsland" betrachtet und sind damit eine Bebauungsreserve der Kommunen, die bei Bedarf für bauliche und verkehrliche Vorhaben genutzt werden kann. Das bisherig geltende Bundeskleingartengesetz von 1983, ist zu einer Zeit verabschiedet worden, als von einem tatsächlich auch in Mitteleuropa eintretenden Klimanotstand noch nicht die Rede war, ja überhaupt eine negative Auswirkung der Erdatmosphärenerwärmung in irgendeiner Form auf unsere gemäßigten Breiten noch kaum vorstellbar war (außer bei Klimaexpert*innen). Dieses Bundeskleingartengesetz sieht dementsprechend keine Möglichkeit vor, diese klimaschutzrelevanten Gartenanlagen gesetzlich zu schützen und blockiert so Versuche in Bundesländern, ein Kleingartensicherungsgesetz zu beschließen. Auch veraltete Baunutzungspläne stehen dem an manchen Orten entgegen. Der schwer messbare soziale und gesundheitliche Wert der Kleingärten für Menschen, die sich auch in einem langen Arbeitsleben kein Einfamilienhaus mit Garten leisten können, ist ein weiterer Grund, warum diese Form der Stadtnatur, besonders ältere Menschen und für Familien mit Kindern erhalten, ja sogar ausgebaut werden müsste.

weitere Antragsteller*innen

Robert Talo (KV Berlin-Mitte); Thomas Thiel (KV Berlin-Mitte); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Manuela Gabriel (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Christian Naundorf (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Friedemann Dau (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Ingeborg Hofer (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Christiane Heiß (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Mona Hille (KV Berlin-Pankow); Benjamin Strecker (KV Breisgau-Hochschwarzwald); Helga Lukoschat (KV Berlin-Kreisfrei); Julia Walendzik (KV Berlin-Mitte); Ralph-Edgar Griesinger (KV Osnabrück-Land); Stefan Schubert (KV Solingen); Andres Schmidt (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Rolf Wietzer (KV Berlin-Mitte); Birgitta Tremel (Hannover RV); Kevin Klüglein (KV Coburg-Stadt); Stefan Lehmkühler (KV Berlin-Mitte)